

Entschliessung

des Bürgermeisters:

am 14. März 1938: Gemeindevorstandbeschluss vom 17. April 1932 über Gemeindevorstandliche Steuer von Gebäuden wird eingeführt. Die Bemessung der Gemeindevorstandlichen Steuer für die Gebäude dieses Gemeindevorstandes wird mir gegeben.

N. Engel

am 8. März 1938: Infolge Schluss der Landesgesetzsammlung über die Gemeindeverordnungen vom 29. März 1934 über Gemeindevorstandliche Steuer von Gebäuden wird die Gemeindeverordnung vom 29. März 1934 über Gemeindevorstandliche Steuer von Gebäuden aufgehoben.

N. Engel

am 31. IV. 1938: Der Aufstellung, bis zur Aufstellung zusammen ist es für die in:
"Adolf Hitler" Platz

N. Engel

am 8. V. 1938: Die Grundsteuerumlage wird neu bemessen und von der Gemeinde im gesetzlichen Masse (10%) eingeführt.

N. Engel

Kaushalts-Lotzung

der Gemeinde Kessau

Provinz: Zell am See

Bezirksamtbezirk: Kessau

Für das Rechnungsjahr 1940.

Hief Gem. der SS 83 ff. der schweizerischen Gemeindeverordnungen vom 30. Juni 1935 (R.G. Bl. I, S. 49, Kründgenuss im G. Bl. O. Nr. 408/1938) wird auf Beschluss mit dem Gemeindevorstand folgende Beschliessung erlassen:

§ 1. Die für das Rechnungsjahr 1940 sind im vorstehenden Haushaltsplan in der folgenden Höhe:

in der Gemeindefür	113.590	RM	-	Rpf.
in der Kreisfür	113.590	RM	-	Rpf.
in der Kantonsfür	-	RM	-	Rpf.
in der Bundesfür	-	RM	-	Rpf.

§ 2. Die Gemeindefür (Kantonsfür) für die Gemeindefür, die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. a) Gemeindefür für die Gemeindefür	200	v. H.
b) Gemeindefür für die Gemeindefür	200	v. H.
2. Gemeindefür	-	v. H.
a) auf dem Gemeindefür u. dem Gemeindefür	200	v. H.
b) auf der Gemeindefür	200	v. H.
3. Gemeindefür	-	v. H.
4. Gemeindefür	200	v. H.

Kessau, am 19. April 1940.

Der Bürgermeister
N. Engel

Niederschrift

in Gegenwart der Gemeinderats-
Sitzung Leogang, am 24.8. 1940

Gegenwärtige:

Ortsbürger: Bürgermeister Simon Engel
Bürgermeister: Josef Kiederspiger, Simon Kroll
Gemeinderäte: August Madreiter, August Lehentner
Leonhard Mayerhofer, Elisabeth Dymmer.

Gegenstand:

1. Neubau einer Trinkwasserleitung:

Der Bürgermeister gibt einen Überblick über
die Arbeiten und Planung der Wasser-
leitung.

Der Gemeinderat beschließt in Zustimmung
im Prinzip die Ausführung einer
Trinkwasserleitung von der Quelle auf der
Ritteralpe, als "Gemeindeführung"
zu bestimmen und ermächtigt den Bürgermeister
die nötigen Verhandlungen mit der Landes-
regierung in Salzburg den Kosten im
dieser Sache über- und unter- zu führen.
Der Gemeinderat beschließt auch, dass die Gemeinde
3/4 (Drittteil) von den auf die Interessenten
entfallenden Baukosten selbst übernimmt
und 1/4 (ein Viertel) von den Einheitsbeiträgen
als Zuschuß bezieht.

Der Gemeinderat stimmt zu, dass die
Leitung der Leitung dem Oberring. Krieger der

Landesregierung Salzburg übertragen werden.
Die Ausführung der Arbeiten soll im nächsten
Herbstbeginn im Offertenwege zu erfolgen,
die Gemeinde wünscht jedoch einen Einfluß
in diese Ausführung zu erhalten.

Die Ausführung der Bauarbeiten befallt
sich die Gemeinde selbst.

2.) Der Bürgermeister gibt zur Kenntnis
dass er bezüglich der Bau der Zylinderbrücke
mit der Mühlbauernvereinigung in Verhandlung
steht, der Bau ist unumkehrbar.

3.) Der Gemeinderat stimmt zu, dass
die Kosten der Straßenpflasterung zur
Befestigung der Straße, mit Kosten geschätzt.

4.) Der Bürgermeister legt dar, dass er beab-
sichtigt die "Mauerwerk" dieser Verbindung
nicht mehr länger aufstellen werden kann,
so zu arbeiten, dass die Verbindung zugleich
auch als Abwehranlage für alle in dieser
liegenden Häuser der Straße herbeiführen
sollen können. Die Verbindung wird von
der Verwaltung f. Mühlbauernvereinigung geschätzt,
dieser Ausführung von Gemeindefonds mit
100 am O bis zum Ende.

Der Gemeinderat stimmt dieser Verbindung zu
und ist damit einverstanden, dass die
Befestigung in der Straße - Verbindungsbau 1939 von
Ab 3.000 - bis zu 5000 auszuführen werden.

Geplant und geschätzt.

Der Schriftführer:

Mehring

Der Bürgermeister
H. Engel

Niederschrift

entnommen bei der Sitzung der
Gemeinderat Leogang, am 26. I. 1940

Gegenwärtige:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Simon Engel
1. Beigeordneter: Riedlsperger Josef

Gemeinderäte: Stadtmagister Rainer, Griesbauer
Bismund, Zupantzer Wenzel.

Gegenstand:

1.) Für Gemeindefestle Leogang sind
den Inhalt einer neuen Maßnahme
zuzusetzen u. t.

2.) Dem Johann Griesbauer fünf Jahre
lang sind zur Reparatur in den
Prinzipal Hofplatz ein Teilstück des alten
Gemeindefestle (: Aufschüttung) bewilligt.

3.) Bürgermeister trägt den Gedanken bezug. Aus-
führung über den Bau des Dorfgenösser Hütten,
so wird darüber beraten, es ist notwendig
das Projekt einer kostbaren Dorfstraße in Zukunft
den Anwohnern zu lassen trotzdem die Ge-
bäude über 600 tlb betragen, damit eine Überlastung
möglich ist.

Georg von Schwaner
Bürgermeister
Wenzel Zupantzer

N. Engel
Riedlsperger Josef

Niederschrift

entnommen bei der Sitzung der Gemeinde-
rat Leogang, am 11. Oktober 1941

Gegenwärtige:

Vorsitzender: Bürgermeister Simon Engel
Beigeordneter: Josef Riedlsperger
Simon Kriegl

Gemeinderäte: Rainer Stadtmagister
Griesbauer Bismund
Mayerhofer Leonhard

Gegenstand:

1. Festlegung über Festlegung der end-
gültigen Hauptsatzung der Gemeinde
Leogang.

§ 1.)

Der Gemeindefestle Bürgermeister sollen
2 Beigeordnete zur Seite setzen.

§ 2.)

Die Satz der Gemeinderäte beträgt „vier“.

§ 3.)

Der Bürgermeister kann nach Bedarf Beiräte
zur beratenden Mitwirkung in bestimmten
Fällen in einzelnem Besonderen Fällen.

§ 4.)

Wahlkreise werden bezug für
Bürgermeister, Beigeordnete u. Gemeinderäte
nicht eingeführt.

§ 5.

Die befreundeten Mitgliedschaft für
Liegenschaften wird mit
jährlich 120 RM pro Grundstück
festgelegt, die Liegenschaftsbesitzer haben
pünktlich zu zahlen.

§ 6.

Die Differenzierung ist dem
Gemeindefiskus gegenüber überlegen
und wird in befreundeten Mitgliedschaft
erfüllt.

§ 7.

Beisatzgebühren (Steuern) 4
sind für Beisatzgebühren der Liegenschaftsbesitzer
Liegenschaften in Gem. Räte festzulegen.

§ 8.

Länger die mindestens 20 Jahre
im Gemeindefiskus fest zu zahlen
sind, kann die Gemeindefiskus
"Gemeindefiskus" erheben werden.

2.) Jährlicher Beitrag wird als Gemeindefiskus-
steuer mit einem Monatsbetrag
von Netto RM 90.- als Marktgemeindefiskus-
gebühren, eingezahlt.

3.) Der Gemeindefiskus Jährl. Beisatzgebühren
erfüllt ab 1. Oktober 1941 einen Betrag
von RM 4.-

4.) Die in die Gemeindefiskussteuer eingezahlten
Gemeindefiskussteuer sind zu verwenden
die hierfür auf die Straße eingezahlten
Gebühren dürfen zu anderen Zwecken
nicht verwendet werden.

Marktgemeindefiskus, gebildet und gebildet.

H. Engel

Beisatzgebühren

Steuern

gebühren
Steuern
Marktgemeindefiskus

Niederschrift

aufgenommen bei der Gemeinderats-
sitzung Leogang, am 9. Februar 1942

Gegenwärtige:

Ortsbürger: Bürgermeister Simon Eupel

1. Bürgermeister: Josef Kiedlberger

Gemeinderäte: August Stadreiter,

Wingung Lehenner, Griebner Dignin

Mayerhofer Leonhard.

Gemeindefiskus: Matthias Schwaiger

Gegenstand:

1. Prüfung und Beratung des Jahres-
abflusses 1940 i. d. F. 1.4. 1940 bis 31.3. 1941 ;
Verhandlung:

Der Bürgermeister bringt die einzelnen
Aufsätze der Einzelgläubiger, die gegen-
überstellung gegenüber dem Jahresabschluss,
die Aufzeichnung der Befehle und der
Anzeigenlage der Gemeinde zur
Kenntnis. Es gilt bereits über die
Festsetzung der neuen Landesabgaben
Abgabenprüfungen.

Die Gemeinderäte stellen fest, daß die
Anzeigenlage der Gemeinde bedauerlich
geblieben habe und in der Folge der
Büchler zum höchsten Punkt und
findet der Bürgermeister, daß die Finanz-
verwaltung der Gemeinde gut und in
Erfahrung für und daß die finanzielle
Lage der Gemeinde keinen Verlust zu

ermittlungen geben.

2.)

Einführung einer Getränkesteuer in
Leogang: Auftragsmäßige Kopienabgabe:
Der Bürgermeister hat am 29. XII. 1941 eine
ausführliche Einzelberatung der Gemein-
räte, die Einführung einer 10%igen
Lohnsteuer beschlossen. Die Gemein-
räte haben diese Gemeinde im
Maß ihrer Zustimmung zur
Einführung dieser Steuer ab 1. I. 1942
und zur aufzufinden Steuerordnung.

Steuerordnung

für die Einführung einer Getränkesteuer in
der Gemeinde Leogang.

Auf Grund der Verordnung zur Einführung neuer
rechtl. Vorschriften in der Ortsmark v. 18. XI. 1939
(RgBl. I. S. 2266) sowie auf Grund des § 3 der Kreis-
Gemeindeordnung v. 30. I. 1935 (RgBl. I. S. 49) wird
nach Anhörung der Gemeinderäte für die Gemeinde
Leogang folgende Getränkesteuer erlassen:

§ 1

Die Getränke von Wein, Weinsäure und Weinal-
kohol, Bier, Trübwein, Mineralwasser, künst-
lich bereitetem Getränk, sowie Kakao, Kaffee, Tee und an-
deren süßigen aus pflanzlichen Stoffen zum Verzehr
an Ort und Stelle, insbesondere in Gast- u. Schenke-
betrieben und an sonstigen Orten, so derartige

Getränke ausschließlich verabreicht werden, unterliegt einer Steuer nach Maßgabe dieser Ordnung.

§ 2

Die Steuer bemisst sich von 100, 10% des Entgeltes (Kleinhandelspreis) für die in § 1 bezeichneten Getränke. Kleinhandelspreis ist das Entgelt, das dem Verbraucher für das Getränk einschließlich der Gemeindesteuern in Rechnung gestellt wird. Bei Berechnung der Steuer darf für übliche Beigaben, deren Preis herkömmlicherweise im Preise mitenthalten ist, (z. B. Zucker und Milch bei Kaffee, Zitrone bei Tee) nichts abgezogen werden, dagegen gehört das Bedienungsgehalt nicht zum Kleinhandelspreis. In das Entgelt die Gemeindesteuern bereits eingerechnet, so ist der Verbraucher das Entgelt abzüglich der Gemeindesteuern zugrunde zu legen.

Wird die Steuer in das Entgelt eingerechnet, so ist der Betriebsinhaber verpflichtet, seine Gäste auf die Einrechnung der Steuer in geeigneter Weise (Aushang, Vermerk auf der Preiskarte, z. B. "Preise einschließlich Getränkesteuer" u. d.) hinzuweisen. Beim Fehlen dieses Hinweises wird die Steuer nach dem gesamten Entgelt berechnet.

§ 3

- zur Entrichtung der Steuer ist verpflichtet:
Der steuerpflichtige Getränke zum Verkauf am Ort und Stelle einschließlich abgibt. (Steuerpflichtiger)

§ 4

Die Steuerschuld entrichtet, wenn gemäß § 1 steuerpflichtige Getränke zum Verkauf am Ort und Stelle abgegeben werden mit dem Zeitpunkt der Abgabe des Getränkes.

§ 5

Der Steuerpflichtige hat bis zum 10. Tage eines jeden Monats die Getränke, für die im vergangenen Monat eine Steuerschuld entstanden ist, beim Gemeindesteuerebene Besorgung nach Ort, Menge und Kleinhandelspreis anzumelden und die Steuer dafür entrichten.

§ 6

Wenn der Steuerpflichtige die ihm durch diese Steuerordnung auferlegten Pflichten nicht erfüllt, insbesondere die Meldung über die von ihm abgesetzten steuerpflichtigen Getränke nicht rechtzeitig oder unvollständig erstattet, wird die Steuerschuld geschätzt.

§ 7

Der Bürgermeister kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde mit den Steuerpflichtigen Vereinbarungen über die zu entrichtende Steuer (z. B. über ihre Berechnung, Fälligkeit, Erhebung, Parafiskalisierung) treffen, soweit diese die Besteuerung nicht wesentlich verändern.

§ 8.

Dem Steuerpflichtigen stehen gegen die Verzinsung zur Steuer die in § 18 Abs. 2 der Ausgleichsverordnung zur Ausführung Gemeindeordnung vom 1. Oktober 1938 (G. Bl. f. B. Nr. 429 S. 2173) vorgesehenen Rechtsmittel zu.

§ 9.

Die Verordnung tritt am 1. Jänner 1942 in Kraft.

Abgeschlossen, gepflogen und gefertigt:
Der Bürgermeister
N. Engel

Die Geme. tritt:

M. Schmid
G. Pfister

Niederschrift

entnommen bei der Gemeindeabstimmung
Leugung, am 10. Oktober 1942

Gegenwärtige:

Bürgermeister: Ludwig Müller
Bürgermeister: Josef Rindler, Simon Koidl
Gemeinderäte: August Madreiter

Ringung Josef
Briener Bürgermeist
Mayerhofer Leonhard

Gegenstand:

1.) Grundbesitz im Hofen Josef
zum Hofenbau: Gut. Gem. Fomberg.
Josef Josef will von der, der Gemeinde eigenen
Muldengalle (siehe folgend) Nr. 620/1, 300 m²
von der Hofengalle Nr. 627, 750 m² erwerben.
Der Gemeinderat ist mit der Abtretung
des Grundes einverstanden insofern
bedingung der Hofen Nr. 627 keine der La-
niederschäftung nachteilige Folgen erfüllt. Die
Muldengalle 620/1 soll für die Gemeinde keine
Nutzungsverlust.

2.) Mutter Schwaiger Leugung 36, soll für
die auf Gemeindegrund stehende Holzstätte
einen jährlichen Wertminderungsbeitrag von
RM 5.- zu zahlen. Die Abrechnungen der
Gemeinde mit dem Grundstück vom 20. Sept. 1931 sind
nicht mehr gegeben, da der Grund über dem Grundstück
eingetragen von Schwaiger erworben wurde und
der Grund in Regensburg ist.

3.) Die Finanzverfassung bei der Föhrung der
Landvermessungsanstalt wird auf =
Präsident verfügt:

1. Altes Zehnfüß von 4.000 auf RM 8.000.-
2. Neues Zehnfüß von 2.000 auf RM 10.000.-
3. Zytel von 1.400 auf RM 5.000.-
4. Mauer (Stall in Hofgebäude von 2.500 auf 10.000.-
5. Pferde - Mistfall von 2.500 auf RM 10.000.-
6. Föhrerhofgebäude von 1.500 auf RM 5.000.-
7. Mauergebäude von 1.500 auf RM 5.000.-
8. Zehnfüß Jütten von 4.000 auf RM 10.000.-

4.) Die monatliche-Lohnliste für die Föhrerarbeiten
im Zytel wird ab 1. Oktober 1942 auf
monatlich je RM 35.- verfügt.

5.) Die Verfassung der Föhrung der
mehrfachen Gebäudestellen für die
Gefallen der jetzigen Föhrung wird
2. Bürgermeister Simon Kroll und Gen.
Rat Ruyert Madreiter übertragen.

Abgeschlossen, geschlossen und gefertigt:

Der Bürgermeister:

[Signature]

Der Schriftführer:
[Signature]
Mehring
Rat

Niederschrift

zusammengerufen bei der Gemeinderats-
Sitzung Sitzung am 26. Dezember 1944

Gegenwärtige:

Präsident: Bürgermeister Simon Kroll
Bürger: Josef Kiedlberger

Gemeinderäte: Mayerhofer Leopold, Madreiter Ruyert,
Lehentner Ruyert, Griesner Ruyert.

Gegenstand:

1. Luftschutz: Bürgermeister Simon Kroll
berichtet, daß von Seiten der Bevölkerung
dringend. Wert darauf gelegt wird, daß für
die Föhrung bei Luftangriffen der Luft
nicht Luftschutzstellen auf dringend
wäre. Der Gemeinderat ist einstimmig
dafür daß in Luftschutzstellen gebildet
werden und empfiehlt die Stelle für
der Föhrerarbeiten dafür geeignet.
Der Bürgermeister wird als Vorsitzender
berufen.

2. Der Gemeinderat stellt keinen Antrag
wenn dem Bürger des Ing. Walter
Schmitt im Aufschlußberechtigung an
die Föhrerarbeitenleitung übertragen
wird.

3. Aufgeben der Föhrerarbeiten betreffend
angelegenen werden auf tot besprochen.

4. Die Föhrung der Föhrerarbeiten
für die Landvermessung Simon

Abstraktionskräfte sind genugsam
und begnügt.

der Geisteskraft
Mehrer

der Längener:
H. Jung